

# Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2020

vom 12. Dezember 2019

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2019<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die budgetierten Aufwände und Erträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2020 werden genehmigt.

<sup>2</sup> Die budgetierte Erfolgsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	74 460 238 700
b. Erträgen von	75 853 173 900
c. einem Ertragsüberschuss von	1 392 935 200

## **Art. 2** Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Die budgetierten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2020 werden genehmigt.

<sup>2</sup> Die budgetierte Investitionsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	11 386 387 700
b. Investitionseinnahmen von	744 693 000
c. einem Ausgabenüberschuss von	10 641 694 700

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht

**Art. 3** Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich

<sup>1</sup> Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen Globalbudgets, zwischen Globalbudgets und Einzelkrediten sowie zwischen Einzelkrediten vorzunehmen.

<sup>2</sup> Durch die Kreditverschiebung darf das Globalbudget oder der Einzelkredit um höchstens 3 Prozent des bewilligten Voranschlagskredits erhöht werden. Das EFD (EFV und ISB) kann zur Finanzierung von aktivierbaren, nicht beim Informatik-Leistungserbringer budgetierten Investitionen Ausnahmen bewilligen.

**Art. 4** Übrige Kreditverschiebungen

<sup>1</sup> Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für das Schweizerische Korps für Humanitäre Hilfe (Globalbudget Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 7 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Das EDA (Politische Direktion) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für den Expertenpool für zivile Friedensförderung (Globalbudget, Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 3 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten bestimmte Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie multilaterale Entwicklungszusammenarbeit einerseits und dem Voranschlagskredit finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen andererseits vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Das WBF (GS) und das EFD (BBL) werden ermächtigt Kreditverschiebungen zwischen dem Investitionskredit des BBL für ETH-Bauten und dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Einzelkredits für ETH-Bauten nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Das UVEK (BFE und BAFU) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Voranschlagskredit Gebäudeprogramm (BFE) und dem Voranschlagskredit Rückverteilung CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen (BAFU) vorzunehmen.

**Art. 5** Finanzierungsrechnung

<sup>1</sup> Die budgetierten Ausgaben und Einnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2020 werden genehmigt.

<sup>2</sup> Die budgetierte Finanzierungsrechnung schliesst ab mit:

Franken

a.	Ausgaben von	75 322 911 700
b.	Einnahmen von	75 666 474 200
c.	einem Einnahmenüberschuss von	343 562 500

**Art. 6**           Schuldenbremse

Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 75 742 140 674 Franken zu Grunde gelegt.

**Art. 7**           Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

<sup>1</sup> Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	59 800 000
b. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	18 200 000
c. Sicherheit	173 250 000
d. Kultur und Freizeit	6 600 000
e. Verkehr	272 270 000
f. Umwelt und Raumordnung	2 373 000 000
g. Wirtschaft	50 000 000

<sup>2</sup> Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2020 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	181 000 000
--	-------------

**Art. 8**           Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	17 100 000
b. Bauprogramm 2020 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	30 200 000
c. Kultur und Freizeit	15 000 000

**Art. 9**           Kreditverschiebungen in den Bauprogrammen 2020 des ETH-Bereichs

<sup>1</sup> Das WBF wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 8 Buchstabe b und dem Rahmenkredit nach Artikel 7 Absatz 2 Verschiebungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Kreditverschiebungen dürfen 5 Prozent des zu erhöhenden Kreditbetrages nicht überschreiten.

**Art. 10** Bundesbeschluss über den Rahmenkredit für Investitionsbeiträge  
gemäss GüTG, GVVG und MinVG für die Jahre 2016–2019

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 10. September 2015<sup>3</sup> über den Rahmenkredit für Investitionsbeiträge gemäss GüTG, GVVG und MinVG für die Jahre 2016–2019 wird um ein Jahr bis Ende 2020 erstreckt.

**Art. 11** Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die  
Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den  
Jahren 2009–2014

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2009<sup>4</sup> betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2014, erstreckt am 11. Dezember 2014<sup>5</sup>, am 14. Dezember 2017<sup>6</sup> und am 13. Dezember 2018<sup>7</sup> wird um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

**Art. 12** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 10. Dezember 2019

Nationalrat, 12. Dezember 2019

Der Präsident: Hans Stöckli  
Die Sekretärin: Martina Buol

Die Präsidentin: Isabelle Moret  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>3</sup> BBl 2016 4463

<sup>4</sup> BBl 2009 9141

<sup>5</sup> BBl 2015 1947

<sup>6</sup> BBl 2018 733

<sup>7</sup> BBl 2019 2055